

## Ministerial-Bekanntmachungen.

Der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig ist die erbetene Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum Sachsen widerruflich ertheilt und von derselben der Kaufmann Richard Wachs in Apolda zum Haupt-Agenten im Großherzogthum ernannt worden.

Es wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 17. Juli 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

**Schambach.**

Von dem Bundesrath des Norddeutschen Bundes ist beschlossen worden, die längste Frist, welche zur Verichtigung gestundeter Branntwein-Steuer den Brennereitreibenden bewilligt werden darf, vom 1. September d. J. an auf sechs Monate bis auf Weiteres festzusetzen, dergestalt, daß die Kredit-Frist für die einzelnen Steuerbeträge mit dem Anfang desjenigen Monats beginnt, welcher auf den Monat folgt, für welchen jeder einzelne Steuerbetrag nach dem Gesetz fällig geworden ist, und die Abtragung nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat erfolgt, ohne Rücksicht auf den in dieselbe etwa fallenden Jahres- oder Kassenschluß.

Solches wird unter Bezugnahme auf das Regulativ über Kreditirung der Branntwein-Steuer vom 20. Juli 1834 (Seite 49 des Reg.-Blatts v. J. 1834) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es im Uebrigen bei den Bestimmungen dieses Regulativs und der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1855 (Seite 205 des Reg.-Blatts v. J. 1855) sein Bewenden behält.

Weimar, am 21. Juli 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Finanzen.

**G. Thon.**